

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 19. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2023)

zum Thema:

**Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule:
Schulversuch „Hybrides Lernen“ (2)**

und **Antwort** vom 10. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14659

vom 19. Januar 2023

über Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule:
Schulversuch „Hybrides Lernen“ (2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird bei nur teilweiser Schulfähigkeit von Schüler*innen verfahren? Wird dann Hausunterricht nach § 15 SopädVO erteilt?

Zu 1.: Es gibt keine allgemeingültige Definition von „Schulfähigkeit“. Es ist möglich, auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht zu beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen zu befreien. Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel die eingeschränkte Belastbarkeit aufgrund einer schwerwiegenden somatischen oder psychiatrischen Erkrankung sein.

Hausunterricht wird für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler erteilt, wenn sie auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können.

2. Wer entscheidet, dass Haus- oder Krankenhausunterricht zu erteilen ist, was sind die Voraussetzungen dafür? Wer stellt den Antrag und/oder wird von Amts wegen entschieden? Wenn Eltern ihr Kind krankmelden, wie lange dauert es, bis die Möglichkeit von Hausunterricht erwogen wird?

4. Woran bemisst sich, in welchem Umfang Hausunterricht zu erteilen ist?

Zu 2. und 4.: Sofern erforderlich, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des Jugendamtes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird.

Die Erteilung von Hausunterricht ist eine Einzelfallentscheidung, die in Kooperation mit der Stammschule und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erteilt wird.

3. Besteht ein Anspruch auf Online-Beschulung (etwa durch Aufstellen eines Avatars), wenn aufgrund eines Förderbedarfs oder einer chronischen Erkrankung die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht oder nur teilweise möglich ist? Kann die virtuelle Teilnahme am Unterricht durch Hausunterricht ergänzt werden? Oder muss die Beschulung komplett durch Hausunterricht erbracht werden?

Zu 3.: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Online-Beschulung aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer chronischen Erkrankung. Die Nutzung von Avataren wird aktuell an einzelnen Schulstandorten erprobt. Eine Ergänzung durch Hausunterricht ist möglich.

5. Welche Qualifikation müssen Lehrkräfte im Hausunterricht nach § 15 SopädVO haben?

6. Wer ist für die Überprüfung der Qualität des Hausunterrichts zuständig?

Zu 5. und 6.: Hausunterricht wird von Lehrkräften aller Schularten von öffentlichen Schulen des Landes Berlin erteilt. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall, welche Lehrkraft mit welcher Qualifikation für die Erteilung des Hausunterrichts eingesetzt wird.

Die Qualität des Hausunterrichts wird durch die verantwortliche Schulleitung überprüft.

7. Wie ist das Verhältnis zwischen Stammschule und Erbringer des Hausunterrichts?

Zu 7.: Das Schulverhältnis zur bisher besuchten Schule (Stammschule) bleibt erhalten. Der Hausunterricht wird in Kooperation mit der Stammschule erteilt.

8. Gem. § 15 SopädVO soll sich der Haus- und Krankenhausunterricht am Rahmenlehrplan orientieren und es ist vorrangig in den prüfungsrelevanten Fächern zu unterrichten. Bedeutet dies, dass – sofern das Kind leistungsfähig genug ist – ein Rechtsanspruch auf Hausunterricht besteht, der den Erwerb des entsprechenden Schulabschlusses tatsächlich ermöglicht oder was bedeutet es sonst?

Zu 8.: Ja, in Hinblick auf schulpflichtige Schülerinnen und Schüler trifft dies zu.

9. Wie wird sichergestellt, dass der Hausunterricht – sofern das Kind leistungsfähig genug ist, um die Prüfung abzulegen – auf Prüfungen ausreichend vorbereitet und insbesondere auch den Jahrgangsteil des MSA abdeckt? Können Fächer weggelassen werden? Bleiben Fächer ohne Bewertung oder werden im Rahmen des Hausunterrichts Lernbereiche gebildet, damit gem. §20 Abs. 4 Sek I-VO für alle Fächer gesonderte Noten gebildet werden können?

Zu 9.: Im Hausunterricht werden vorrangig die für die Versetzung und das Erreichen eines Abschlusses entscheidenden Fächer unterrichtet. Dabei dürfen gemäß § 44 Absatz 8 Sekundarstufe I-Verordnung Berlin (Sek I-VO) für den Erwerb schulischer Abschlüsse in Jahrgangsstufe 10 zwei Fächer - bezogen auf das gesamte Schuljahr - ohne Bewertung bleiben, nicht aber die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Durch diese Bedingungen wird sichergestellt, dass die erbrachten Leistungen - unabhängig von Haus- oder Regelunterricht - vergleichbar sind.

10. Gilt Hausunterricht als „Teilnahme am Unterricht“ im Sinne von § 20 Abs. 4 Sek I-VO oder was gilt sonst?

Zu 10.: Ja, Hausunterricht gilt als Teilnahme am Unterricht im Sinne von § 20 Absatz 4 Sek I-VO.

11. Welche Mindestzahl an Stunden muss im Hausunterricht erteilt worden sein, damit der MSA abgelegt werden kann oder was gilt sonst?

Zu 11.: Entscheidend für den konkreten Umfang des Hausunterrichts ist der unmittelbare Bedarf der betroffenen Schülerinnen und Schüler wie auch ihre körperliche oder psychische Belastbarkeit. Es gibt keine Festlegung einer bestimmten Mindeststundenanzahl.

12. Welche Bewertungsvorgaben gibt es für die Bewertung von Leistungen im Hausunterricht?

Zu 12.: Hausunterricht orientiert sich an dem Rahmenlehrplan oder den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, unter Berücksichtigung der sich aus der Krankheit und dem Unterbringungsort ergebenden Bedingungen.

Es gelten die rechtlichen Regelungen für die Bewertung von Leistungen der allgemeinbildenden Schulen.

13. Was gilt für Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung in Bezug auf Belegverpflichtungen SopädVO für die gymnasiale Oberstufe gem. § 15 Abs. 6 SopädVO oder können die Anforderungen für den MSA auch im Rahmen einer Einzelfallentscheidung modifiziert werden?

Zu 13.: § 15 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung Berlin (SopädVO) regelt die Besonderheiten für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bei langfristigen Erkrankungen.

Im Einzelfall erfolgt dabei insbesondere die zeitliche Streckung der Qualifikationsphase, um den Bedürfnissen der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers - bezogen auf die Belegverpflichtungen - besser entsprechen zu können. Der Mittlere Schulabschluss ist von dieser Regelung nicht betroffen.

14. Wie sind die Erleichterungen im Rahmen der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 – Einschränkung der Präsenzpflicht, SalzH, Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie Teilnahme an Prüfungen auch mittels Videokonferenz – auf den Hausunterricht gem. § 15 SopädVO übertragbar?

Zu 14.: Nein, eine Übertragung ist nicht ohne weiteres möglich. Die Regelungen der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 (SchulstufCOV19-VO 2022/2023) gelten als pandemiebedingte Sonderregelungen befristet für das aktuelle Schuljahr. Diese Verordnung regelt die für die im Hinblick auf die im Schuljahr 2022/2023 im Land Berlin pandemiebedingt eintretenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an den Schulen erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der jeweiligen Schulstufenverordnungen.

15. Nach der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 besteht für Kinder, die Risikopatient*innen im Sinne der VO sind, ein Anspruch auf schulisch angeleitetes Lernen zu Hause. Schulen müssen entsprechende Konzepte und die technischen Möglichkeiten vorhalten. Besteht für Kinder mit anderen chronischen Erkrankungen im Sinne der SopädVO entsprechend ebenfalls dieser Anspruch? Wenn nein, wie wird begründet, dass letztere Kinder gegenüber Risikopatient*innen im Sinne der CovidVO schlechter gestellt werden?

Zu 15.: Die Sonderregelung zur Befreiung von der Präsenzpflicht (§ 2 SchulstufCOV19-VO 2022/2023) gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für sie führen kann.

Gleiches gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person, für die wegen einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht, im selben Haushalt leben.

Eine Schlechterstellung von chronisch erkrankten Schülerinnen und Schülern mit Anspruch

auf Hausunterricht ist nicht erkennbar.

Die Regelungen der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 erlauben gesunden Schülerinnen und Schülern, bei denen das Risiko einer schweren Verlaufsform einer COVID-Erkrankung vorliegt, etwa an Videokonferenzen teilzunehmen. Hausunterricht erhalten lediglich längerfristig, wiederkehrend oder chronisch erkrankte Schülerinnen und Schüler, beispielsweise auch solche, die an den längerfristigen Auswirkungen einer solchen Erkrankung leiden.

16. Gilt die Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 über die Geltungsdauer der zweiten Covid-BasisschutzmaßnahmenVO hinaus oder tritt sie gemeinsam mit dieser VO außer Kraft?

Zu 16.: Die SchulstufCOV19-VO 2022/2023 gilt befristet für das aktuelle Schuljahr und tritt mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft und ist hierbei unabhängig von der Geltungsdauer der Zweiten SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung

17. Welche ersten Erkenntnisse über den Schulversuch „Hybrides Lernen“ gibt es? Was berichten die teilnehmenden Schulen?

Zu 17.: Die Schulversuchsberichte für das erste Jahr des Schulversuchs liegen noch nicht vor. Die sie vorbereitenden Workshops sind ab Februar 2023 geplant.

18. Was genau beinhaltet der Schulversuch, welchen Inhalt hat die Schulversuchs-Genehmigung?

Zu 18.: Der Schulversuch „Hybride Formen des Lehrens und Lernens (hybrid)“ soll untersuchen, welche, durch die Pandemie forcierten Erfahrungen, mit gelungenen Lernsettings strukturell in Schule und Unterricht verankert werden können. Im Fokus stehen hierbei:

- Der didaktisch und nachhaltige Einsatz digitaler Werkzeuge zur Optimierung des Lernerfolgs der Schülerinnen und Schüler.
- Die Benutzung digitaler Medien zur Unterstützung des individualisierten als auch des kollaborativen Lernens und Arbeiten.
- Der Erwerb bzw. die Stärkung von Selbst- und Sozialkompetenzen, die Schülerinnen und Schüler für das erfolgreiche Lernen in „hybriden Settings“ benötigen.

19. Werden im Rahmen des Schulversuchs beispielsweise Avatare für Kinder eingesetzt, die im Rahmen von § 15 SopedVO nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wie es in anderen Bundesländern möglich ist?

Zu 19.: Ja, der Einsatz von Avataren ist im Rahmen des Schulversuchs grundsätzlich von Beginn an möglich gewesen. In der nachträglichen Erweiterung des Schulversuchs um vier Schulen wurde der gemeinsame Erprobungsschwerpunkt „Lernformate und -begleitung für langfristig kranke und schwer belastete Schülerinnen und Schüler“ explizit vorgegeben.

20. Welche Regelungen zum Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz bestehen im Rahmen des Hausunterrichts?

Zu 20.: Die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes im Rahmen der Leistungsbewertung ist im Rahmen des Hausunterrichts entsprechend § 58 Absatz 8 und 9 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) möglich.

Berlin, den 10. Februar 2023

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie